



Aktenzeichen: **106 C 6492/10**

Verkündet am: 27.01.2011



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Joachim Fiedler, Waldstraße 23, 04105 Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Knigge, Nourney, Böhm, Gohliser Straße 6, 04105 Leipzig

gegen

Dr. Hans-Peter Haack, Humboldtstraße 5, 04105 Leipzig

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht Rudolph

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2011 am 27.01.2011

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.605,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.07.2010 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 126,68 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 22.07.2010 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 6/7 und der Kläger 1/7.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.
Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: bis 2.000,00 €

Tatbestand

Der Kläger verlangt vom Beklagten Entlohnung für die Gestaltung eines Buches.

Der Kläger ist Graphikdesigner. Er wurde vom Beklagten am 12.02.2010 beauftragt, ein vom Beklagten verfasstes Buch mit dem Titel "Zur Entwicklung der Psychiatrie" typographisch zu gestalten. Dafür übergab der Beklagte an den Kläger ein Manuskript seines Werkes.

Zunächst war ein Pauschalhonorar in Höhe von 1.000,00 € nebst 7 % Mehrwertsteuer vereinbart. Das Honorar wurde nach Erstellung einiger Probeseiten um weitere 500,00 € nebst 7 % Mehrwertsteuer erhöht.

Im Mai 2007 kündigte der Beklagte dem Kläger, bevor es zum Druck des Buches gekommen war.

Die Rechnungen des Klägers vom 27.05.2010 (Anlage K 2, Bl. 17 d.A.) über einen Betrag von 1.605,00 € und vom 04.07.2010 (Anlage K 3, Bl. 18 d.A.) über 256,88 € zahlte der Beklagte nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, er könne vom Beklagten die Bezahlung beider Rechnungen über einen Gesamtbetrag von 1.861,80 € verlangen. Er habe seine Tätigkeit vollständig und ordnungsgemäß erbracht. Er habe den Text des Beklagten nicht verfälscht, ihm kein Urheberrecht genommen, nicht eigenmächtig einen Druckauftrag erteilt, und insbesondere den Beklagten auch nicht von seinem eigenen Text "ausgesperrt". Der Kläger sei auch berechtigt, die Bezahlung der Rechnung vom 04.07.2010 zu verlangen, da mündlich eine Erhöhung des Honorars um weitere 240,00 € nebst 7 % Mehrwertsteuer für die Gestaltung des Umschlages zwischen beiden Parteien vereinbart worden sei.

Der Kläger beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.861,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen;**
- 2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 126,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz**

seit dem 18.07.2010 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Der Beklagte trägt vor, dass eine Zahlung der Vergütung mangels Fertigstellung des Werkes nicht in Betracht komme. Der Beklagte habe ihn an der Weiterarbeit an seinem noch unfertigen Manuskript gehindert, in dem er ihm vorgespielt habe, dass die von ihm erstellten Dateien nicht korrigiert und ergänzt werden könnten. Der Kläger habe aus seinem Buch etwas Eigenes machen wollen, das dem Werkbegriff in Kunst und Design entspreche. Kunst und Wissenschaft seien jedoch gegensätzliche Kategorien. Darüber hinaus habe es einen infamen Vertrauensbruch des Klägers gegeben, da dieser zwei Zeilen Text unterschlagen habe, um eine von ihm eingerichtete Seite am Fußsteg enden zu lassen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

a)

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Der Kläger kann die Bezahlung der Rechnung vom 27.05.2010 über einen Betrag von 1.605,00 € verlangen. Nicht verlangen kann er die Bezahlung der Rechnung vom 04.07.2010 für die Umschlagsgestaltung über einen Betrag von 256,88 €.

Der Anspruch des Klägers auf Bezahlung der Rechnung vom 27.05.2010 über einen Betrag von 1.605,00 € ergibt sich aus § 631 Abs. 1 BGB.

Zwischen den Parteien ist ein Werkvertrag über die Gestaltung des Buches des Beklagten zu-

stande gekommen.

Nach § 649 Satz 1 BGB war der Beklagte zwar zur Kündigung berechtigt, schuldet aber nach § 649 Satz 2 BGB die vereinbarte Vergütung.

Der Anspruch aus § 649 Satz 2 BGB setzt ein mangelfreies Werk voraus (vgl. Palandt - Sprau, § 649 BGB, Rn. 4, 69. Aufl.).

Hiervon geht das Gericht aus.

Hauptkritikpunkt des Beklagten ist aus Sicht des Gerichtes, dass er sich vom Kläger von seinem eigenen Dokument "ausgesperrt" fühlte. Zwischenzeitlich besteht jedoch offenbar Einigkeit zwischen beiden Parteien, dass ein "Aussperren" nicht möglich war. Der Beklagte wäre zumindest aus einem technischen Gesichtspunkt heraus jeder Zeit in der Lage gewesen, sein eigenes Dokument zu ändern oder zu ergänzen.

Der Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass ihn der Kläger diesbezüglich tatsächlich täuschte, ihm also vorspielte, er käme nicht mehr an sein eigenes Dokument und dieses stünde unverändertlich fest.

Zwar fühlte sich der Beklagte aus subjektiver Sicht möglicherweise getäuscht, aus objektiver Sicht mag es sich jedoch - das Gericht möchte diesbezüglich nicht spekulieren - um ein Missverständnis zwischen beiden Parteien gehandelt zu haben.

Ein Mangel der Werkleistung ist diesbezüglich jedoch nicht anzunehmen.

Der Beklagte kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, der Kläger habe in infarmer Weise zwei Zeilen unterschlagen.

Zum einen gibt es für eine "böse Absicht" des Klägers aus objektiver Sicht keinen Anhaltspunkt, zum anderen wäre der Beklagte grundsätzlich verpflichtet gewesen, dem Kläger eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen (vgl. Palandt - Sprau, § 636 BGB, Rn. 1, 69. Aufl.).

Eine Nachfristsetzung wäre im vorliegenden Fall auch nicht unzumutbar gewesen. Es gibt aus Sicht eines außenstehenden Dritten keinen nachvollziehbaren Grund dafür, dass für den Beklagten eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger unzumutbar war.

Der Beklagte hat insbesondere nicht nachgewiesen, dass der Kläger eigenmächtig einen Druckauftrag erteilte oder dem Kläger das Urheberrecht an dem Werk als solches streitig

machen wollte.

Ein Auftrag wie der Vorliegende wird Vertrauen voraussetzen. Wenn dieses Vertrauen aus welchen Gründen auch immer nicht mehr vorhanden ist, kann der Besteller nach § 649 BGB ohne Angabe von Gründen kündigen, muss jedoch eine bereits erbrachte Leistung bezahlen.

Der Kläger kann somit nach § 649 Satz 1 BGB die Bezahlung seiner Vergütung aus der Rechnung vom 27.05.2000 verlangen.

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger Aufwendungen ersparte.

b)

Der Kläger kann jedoch nicht die Bezahlung der Rechnung vom 04.07.2010 über einen Betrag von 256,88 € für die Gestaltung des Titels verlangen, da eine Auftragserteilung des Beklagten insoweit nicht nachgewiesen ist.

Beweispflichtig für den entsprechenden Auftrag war der Kläger. Ein Nachweis ist nicht geführt worden.

Zwar erklärte der Beklagte im Rahmen der Sitzung vom 11.01.2011 diesbezüglich Folgendes:

Es sei möglich, dass ihm der Kläger gesagt habe, dass noch 240,00 € für den Umschlag offen seien und dass er möglicherweise "ja" gesagt habe.

Dies ließe sich als Erklärung mit Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO werten, welche nicht zulässig wäre über einen Gegenstand der eigenen Wahrnehmung.

Auf der anderen Seite gab der Beklagte aber auch zu Protokoll, dass eine Auftragserteilung für die Gestaltung des Umschlags nicht von ihm beabsichtigt gewesen sei, da diesbezüglich ja bereits ursprünglich ein Auftrag erteilt worden sei. Zudem sei es ihm wesensfremd, solch einen "krummen" Betrag zu wählen.

Vor diesem Hintergrund wird man die Erklärung des Beklagten nicht bloß als ein Bestreiten mit Nichtwissen werten dürfen, sondern als ein ausdrückliches Bestreiten.

Der Kläger ist deshalb beweisfällig geblieben.

c)

Der Kläger hat Anspruch auf Bezahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gemäß seiner Berechnung aus der Anspruchsbegründung vom 09.09.2010 für einen Streitwert von bis 2.000,00 € in Höhe von 126,68 €.

d)

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf den §§ 286, 288 BGB. Auch bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann der Kläger mangels Mahnung eine Verzinsung erst ab Zustellung des Mahnbescheides verlangen.

e)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 709 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rudolph
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 31.01.2011


Ahlgrimm
Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ahlgrimm
Justizangestellter